

ARL 056 – Arbeitsrichtlinie zur Verwendung von Holzschutzmitteln

Inhalt

1	Was sind Holzschutzmittel?	1
2	Wozu chemischer Holzschutz?	2
3	Wo werden Holzschutzmittel nicht verwendet?	3
4	Vorsichtsmaßnahmen bei Verarbeitung von Holzschutzmitteln	3
4.1	Persönliche Schutzausrüstung	4
5	Aufbewahrung von Holzschutzmitteln	4
6	Entsorgung von Holzschutzmitteln	4
7	Erste-Hilfe-Maßnahmen	5
8	Maßnahmen bei Unfällen oder Bränden	5
9	Kennzeichnung von mit Holzschutzmitteln behandelten Waren	6

1 Was sind Holzschutzmittel?

Holzschutzmittel sind biozidhaltige chemische Zubereitungen zum Schutz von Holzbauteilen vor Pilz- und Insektenbefall.

Wir haben uns seit jeher dazu verpflichtet, die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit unserer Holzschutzprodukte zu prüfen und zu zertifizieren. Dies erfolgt auf Basis des österreichischen Holzschutzmittelverzeichnisses (ARGE Holzschutzmittel, Fachverband der chemischen Industrie Österreich). Die darin eingetragenen Holzschutzmittel wurden durch ein neutrales Institut auf ihre Wirksamkeit geprüft, toxikologisch untersucht und bewertet. Damit ist sichergestellt, dass sie sowohl wirksam als auch bei sachgerechter Verwendung toxikologisch unbedenklich sind. Die gleichbleibende Qualität der vom Prüfausschuss zugelassenen Holzschutzmittel wird durch die Verpflichtung zur Güteüberwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, garantiert.

Für Holzschutzmittel besteht die europäische gesetzliche Regelung auf Basis der Biozidprodukte-Verordnung (EU) (Nr. 528/2012). Entsprechend den Anwendungsgebieten (Gebrauchsklassen) werden die Holzschutzmittel nach der Biozidprodukte-Richtlinie als Produkttyp PT8 registriert, geprüft und zugelassen. Im Zulassungsverfahren wird die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit im Umgang mit den Produkten bewertet.

Für den Vertrieb in einzelne Länder der EU ist zudem eine Zulassung bzw. Anerkennung durch die jeweilige länderspezifische Behörde erforderlich. Die Notwendigkeit um Zulassung ist abhängig von den eingesetzten Wirkstoffen und Wirkstoffkombinationen. Diese werden Schritt für Schritt bearbeitet, d.h. je nach Produkt und eingesetzter Biozide gelten unterschiedliche Stichtage für eine erforderliche Zertifizierung. **Selbstverständlich sind alle unserer Holzschutzmittel gemäß Biozidprodukteverordnung der EU zugelassen.**

2 Wozu ist chemischer Holzschutz nötig?

Holzschutzmittel werden zum Schutz von Holz und Holzwerkstoffen (z.B. bei Zäunen, Dachstühlen, Holzverschalungen, Pergolen, Fenstern, Holzhäusern, usw. also stets nur im Außenbereich) gegen den Befall durch Holzverfärbende oder Holzzerstörende Organismen wie Pilze und Insekten benötigt. Der Einsatz von chemischen Holzschutzmitteln ist neben konstruktiven Maßnahmen sowie der Auswahl von geeigneten Holzarten nur ein Bereich des Holzschutzes, der Holz auch vor anderen schädigenden Einflüssen wie z.B. Wasser oder UV-Licht bewahrt. Daher ist vor dem Einsatz von Holzschutzmitteln immer zu prüfen, ob eine Verwendung wirklich notwendig ist bzw. sind bauliche und konstruktive Maßnahmen immer vorrangig einzuhalten. Hinweise zum fachgerechten Einsatz von chemischen Holzschutzmitteln finden sich im Österreichischen Holzschutzmittelverzeichnis der Arbeitsgemeinschaft Holzschutzmittel.

Die Wirksamkeit geprüfter Holzschutzmittel wird durch folgende Prüfzeichen bestätigt:

- B** vorbeugend wirksam gegen Bläue
- BS** vorbeugend wirksam gegen Schnittholzbläue
- P** vorbeugend wirksam gegen Pilze (Fäulnisschutz)
- Iv** vorbeugend wirksam gegen Insekten
- Ib** wirksam zur Insektenbekämpfung
- W** beständig gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit; erforderlich für Holz im Freien, jedoch nicht für Holz in dauerndem Erdkontakt und in dauerndem Kontakt mit Wasser geeignet
- E** für Holz in dauerndem Erdkontakt und/oder in dauerndem Kontakt mit Wasser

Tab. 2.1: Gebrauchsklassen (GK) laut österreichischem Holzschutzmittel – Verzeichnis

GK	Holzfeuchtigkeit	Einbausituation	Wirksamkeit *
0	Holzfeuchtigkeit ständig max. 20%; mittlere rel. Luftfeuchtigkeit max. 85%; rel- Luftfeuchtigkeit nur kurzfristig über 85%	Holz in Räumen mit üblichem Wohnklima oder vergleichbaren Räumen verbaut	Es ist kein Holzschutzmittel erforderlich
1	Holzfeuchtigkeit ständig max. 20%; mittlere rel. Luftfeuchtigkeit max. 85%; rel. Luftfeuchtigkeit nur kurzfristig über 85%	Holz unter Dach, nicht der Bewitterung und keiner Befeuchtung ausgesetzt	Iv **
2	Holzfeuchtigkeit gelegentlich kurzfristig über 20%; mittlere rel. Luftfeuchtigkeit über 85%	Holz unter Dach, nicht der Bewitterung ausgesetzt; eine hohe Umgebungfeuchtigkeit oder Feuchteintrag, z.B. aus Kondensation, kann zu gelegentlicher Befeuchtung führen	B, P, Iv **
3	3.1 ^a	Holzfeuchtigkeit gelegentlich über 20%	B, P, Iv, W **
	3.2 ^a	Holzfeuchtigkeit häufig über 20%; keine langfristige / ständige Durchfeuchtung	B, P, Iv, W **

4	Holzfeuchtigkeit vorwiegend bis ständig über 20%	Holz in ständigem Erd- und/oder Wasserkontakt	P, Iv, W, E **
---	--	---	----------------

^a Die Gebrauchsklassen 3.1 und 3.2 beziehen sich auf die Einbausituation eines Holzbauteiles. Bezüglich der Wirksamkeit eines Holzschutzmittels wird zwischen 3.1 und 3.2 nicht unterschieden.

* Erforderliche Wirksamkeit des Holzschutzmittels.

** Ausnahmen und Detailfestlegungen sind im Österreichischen Holzschutzmittel-Verzeichnis angeführt.

3 Wo werden Holzschutzmittel nicht verwendet?

Grundsätzlich sollen Holzschutzmittel niemals dort verwendet werden, wo kein Pilz- und Insektenbefall auftreten kann. In trockenen Innenräumen, für z.B. Vertäfelungen, ist die Imprägnierung von Holz im Allgemeinen nicht erforderlich. Ausnahmen sind Fenster oder auch Holzbauteile, die eine tragende Funktion haben. Pilzbefall tritt erst ab einer Holzfeuchte über 20 % und einer Temperatur über 20 °C auf. Im Hausinneren beträgt die Holzfeuchte in der Regel max. 12 %, sodass dort kein Pilzbefall zu erwarten und die Verwendung von Holzschutzmitteln nicht notwendig ist.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden: Holzschutzmittel enthalten biozide Wirkstoffe zum Schutz vor Pilz- und/oder Insektenbefall. Sie sind daher nur anzuwenden, wenn ein Schutz des Holzes vorgeschrieben oder im Einzelfall erforderlich ist. Nicht großflächig in Innenräumen, keinesfalls jedoch in Wohn- und Schlafräumen anwenden.

Nicht zur Behandlung von Räumen anwenden, in denen Lebens- oder Futtermittel gewonnen, hergestellt, aufbewahrt oder verkauft werden.

Nicht für Holz in Saunanlagen und nicht für Bienen- und Gewächshäuser verwenden. Nicht auf Flächen, die von Fledermäusen genutzt werden, anwenden.

Nicht auf Holz verwenden, das in direkten Kontakt mit Nutztieren (z.B. in Ställen oder Weidezäunen) kommen könnte.

4 Vorsichtsmaßnahmen bei Verarbeitung von Holzschutzmitteln

Holzschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und die jeweiligen technischen Merkblätter der Produkte beachten.

- Stets die Sicherheitsratschläge auf den Gebinden beachten.
- Holzschutzmittel sind grundsätzlich von Kindern fernzuhalten.
- Aufgrund der enthaltenen Biozide dürfen Holzschutzmittel nicht gespritzt werden (Gesundheits- und Umweltschutz). Ausnahme: geschlossene Anlage.
- Kontakt von Holzschutzmitteln mit der Haut vermeiden.
- Nach Gebrauch die Hände waschen.
- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.
- Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.
- Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Holzschutzmitteln auf.
- Benutzen Sie für Holzschutzmittel keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.
- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

- Aufgrund der enthaltenen Biozide sollen Holzschutzmittel nicht in das Erdreich gelangen, deshalb darauf achten, dass Holzschutzmittel nicht verschüttet werden. Für gewerbliche und industrielle Anwendung nur auf befestigten Plätzen und vorzugsweise nur in dafür vorgesehenen Innenräumen (z.B. Werkshallen) verwenden.
- Keine Anwendung in unmittelbarer Gewässernähe.
- Mit Holzschutzmittel frisch behandeltes Holz muss nach dem Anstrich auf undurchlässigem, hartem Untergrund gelagert werden, um das Eindringen von Produktresten in den Boden oder Gewässer zu verhindern. Eventuell austretendes Produkt muss zur Wiederverwendung oder zur Beseitigung aufgefangen werden.
- Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

4.1 Persönliche Schutzausrüstung

- Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
- Als Spritzschutz für kurzzeitige Arbeiten Butylkautschuk-Schutzhandschuhe benutzen.
- Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
- Bei Spritzgefahr Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.
- Antistatische Arbeitskleidung (z.B. aus Baumwolle) tragen. Für unbedeckte Körperteile Öl-in-Wasser-Emulsion als Hautschutz verwenden.

5 Aufbewahrung von Holzschutzmitteln

Grundsätzlich so, dass sie nicht in die Hände von Kindern gelangen können. Holzschutzmittel gut verschlossen, kühl aber frostfrei, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonneneinstrahlung schützen. Mit lösemittelhaltigen Holzschutzmitteln getränkte Lappen neigen zur Selbstentzündung und müssen in geschlossenen Blechgebinden außer Haus aufbewahrt und baldmöglichst fachgerecht entsorgt werden.

6 Entsorgung von Holzschutzmitteln

Holzschutzmittel nicht in die Kanalisation gelangen lassen und die Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen und das Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Bei kontaminierten Behältern und Verpackungen handelt es sich um gefährlichen Abfall, es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis, Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis

- Produkt: 03 02 05x andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- Verpackungen: 15 01 10x Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfallverzeichnis (ÖNORM S 2100)

55508: Anstrichmittel, sofern lösemittelhaltig und/oder schwermetallhaltig und/oder biozidhaltig sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden.

7 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen:

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Nach Inhalation:

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!.

Nach Berührung mit den Augen:

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Ruhig stellen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.

8 Maßnahmen bei Unfällen oder Bränden

Bei Unfällen mit Holzschutzmitteln alle Personen in Sicherheit bringen und eine ausreichende Belüftung sicherstellen. Staubentwicklung vermeiden. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

Ausgelaufene Holzschutzmittel mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen bzw. mit Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder aufnehmen und fachgerecht entsorgen. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen. Mit viel Wasser verdünnen.

Beim Löschen von Bränden mit Holzschutzmitteln empfohlene Löschmittel sind Kohlendioxid (CO₂), BC-Pulver, Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum und Sand. Es ist möglichst kein Wasser zu verwenden! (falls nicht anders möglich, darf das Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen. Kontaminiertes Löschwasser ist getrennt zu sammeln.)

Nähere Informationen zum Thema Sicherheit bei Transport, Lagerung und Umgang sowie zur Entsorgung finden Sie im dazugehörigen Sicherheitsdatenblatt. Die aktuelle Version kann unter **www.adler-lacke.com** abgerufen werden.

9 Kennzeichnung von mit Holzschutzmitteln behandelten Waren

Bei Waren, die mit Holzschutzmittel behandelt wurden und wo biozide Eigenschaften (z.B. Schutz gegen holzerstörende oder holzverfärbende Pilze) angegeben werden, müssen in Übereinstimmung mit der europäischen Verordnung über Biozidprodukte, die am 01.09.2013 verbindlich in Kraft trat, die nachstehenden Anweisungen befolgt werden:

- Die für den Verkauf behandelter Waren, wie Türen und Fenster, verantwortliche Person muss diese Waren mit den Angaben kennzeichnen, die wie untenstehend beispielsweise für Aquawood Primo A1 – A6 aufgeführt sind.
- Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar, gut lesbar und hinreichend dauerhaft sein. Falls die Größe oder Funktion der behandelten Ware es erfordert, muss die Kennzeichnung in gedruckter Form auf der Verpackung, der Gebrauchsanleitung oder dem Garantieschein erfolgen.

Beispiel: Datenblatt für mit Aquawood Primo A1 – A6 behandelte Waren

Diese Ware wurde mit Holzschutzmittel behandelt (geregelt durch die Biozidverordnung 528/2012, PT8):	Aquawood Primo A1 – A6
a) Mit Aquawood Primo A1 – A6 behandelte Waren enthalten:	Für Produkttyp 8 zugelassene Biozide
b) Mit Aquawood Primo A1 – A6 behandelte Waren sind geschützt gegen:	Holzerstörende oder holzverfärbende Pilze
c) Mit Aquawood Primo A1 – A6 behandelte Waren enthalten folgende Biozide:	Tebuconazol, IPBC
d) Mit Aquawood Primo A1 – A6 behandelte Waren enthalten folgende Nanomaterialien:	-
Hersteller der Aquawood Primo A1 – A6:	ADLER Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG Bergwekstraße 22 A – 6130 Schwaz Tel.: +43 5242 6922 0

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs im Rahmen der DIN 68800 gilt zudem folgende Informationsanforderung, welche in den Begleitpapieren anzuführen ist.

- Vorbeugender Schutz von Holz mit Holzschutzmitteln nach DIN 68800-3: 2012-02 für nicht tragende Holzbauteile
- Holzschutzmittel: Aquawood Primo A1 – A6
- Zulassungsnummer für Deutschland.: DE-2013-BPF-08-00001-aaa
- Zulassungsnummer für Österreich: AT/2014/Z/00167-BPF/8
- Gebrauchsklasse: GK 3.1
- Eindringtiefeklasse: NP 1
- Einbringmenge: 120 g/m²
- Name und Ort des ausführenden Betriebes, ggf. verschlüsselt
- Chargen-Nr. Aquawood Primo A1 – A6 und Jahr der Behandlung

Verweis:

Österreichisches Holzschutzmittel – Verzeichnis idgF.

FCIO – Fachverband der Chemischen Industrie